

Die zweite Novelle des Klimaschutzgesetzes - Die wichtigsten Passagen:

Artikel 1

Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§4

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele nach §3 Absatz 1 wird eine **sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt**. Dazu werden Jahresemissionsgesamtmengen, insbesondere als Grundlage für die Überprüfung nach den §§5, 5a, 8 und 10 sowie für das Gesamtmineralölziel nach §8 Absatz 1, festgelegt. Die Jahresemissionsgesamtmengen für den Zeitraum bis zum Ablauf des Jahres 2030 richten sich nach Anlage 2.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „in einem Sektor die jeweils zulässige Jahresemissionsmenge“ durch die Wörter „die jeweilige Jahresemissionsgesamtmenge“ ersetzt und werden die Wörter „Jahresemissionsmengen des Sektors“ durch das Wort „Jahresemissionsgesamtmengen“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) [...] Diese Jahresemissionsgesamtmengen müssen im Einklang stehen mit der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele dieses Gesetzes und den unionsrechtlichen Anforderungen. [...]“

§5

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

(3) Alle für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien haben ihren angemessenen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach §3 Absatz 1 zu leisten.

§5a

Projektionsdaten

Das Umweltbundesamt erstellt jährlich auf Grundlage aktuell verfügbarer Emissionsdaten und entsprechend der Vorgaben der Europäischen Governance-Verordnung Projektionsdaten über die künftige Emissionsentwicklung insgesamt und in den Sektoren nach §5 Absatz 1 für sämtliche nachfolgenden Jahre bis einschließlich zum Jahr 2030 sowie zumindest für die Jahre 2035, 2040 und 2045; ab dem Jahr 2020 erstellt das Umweltbundesamt die Projektionsdaten für sämtliche nachfolgenden Jahre bis einschließlich zum Jahr 2040 sowie zumindest für das Jahr 2045.

§8

a) In der Überschrift wird das Wort „Sofortprogramm“ durch das Wort „Vorgehen“ und das Wort „Jahresemissionsmengen“ durch das Wort „Jahresemissionsgesamtmengen“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Weisen die Projektionsdaten nach §5a nach Feststellung des Expertenrats für Klimafragen nach §12 Absatz 1 **in zwei aufeinanderfolgenden Jahren** aus, dass bei aggregierter Betrachtung aller Sektoren die Summe der Treibhausgasemissionen in den Jahren 2021 bis einschließlich 2030 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach Anlage 2 in Verbindung mit §4 Absatz 2 für diese Jahre überschreitet, so beschließt die Bundesregierung Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für diese Jahre sicherstellen, dies gilt bis einschließlich zum Jahr 2029. Eine Nachsteuerung findet nicht statt, wenn die Bundesregierung in demselben Jahr, in dem die wiederholte Überschreitung nach S. 1 festgestellt wurde, oder in den vorangegangenen Jahren bereits einen Beschluss gefasst hat, der die Anforderung nach S. 1 erfüllt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Weisen die Projektionsdaten nach §5a nach Feststellung des Expertenrats für Klimafragen nach §12 Absatz 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus, dass bei aggregierter Betrachtung aller Sektoren die Summe der Treibhausgasemissionen in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach §4 Absatz 4 in Verbindung mit §4 Absatz 2 für diese Jahre überschreitet, so beschließt die Bundesregierung ab dem Jahr 2030 Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2031 bis 2040 sicherstellen.

§12

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dabei stellt er für alle Sektoren aggregiert fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen gemäß den Projektionsdaten die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach Anlage 2 in Verbindung mit §4 Absatz 2 in den Jahren 2021 bis einschließlich 2030 über- oder unterschreitet; ab dem Jahr 2029 stellt er zudem für alle Sektoren aggregiert fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen gemäß den Projektionsdaten die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach §4 Absatz 4 in Verbindung mit §4 Absatz 4 in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 über- oder unterschreitet.“

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)

vergibt
den **Negativ-Preis**
für das **generationsungerechteste Gesetz**
der 20. Legislaturperiode
an das Gesetz:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes



SRzG – Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Mannsperger Str. 29 · D-70619 Stuttgart

Tel +49(0)711-28052777 ·

Email: kontakt@SRzG.de

www.generationengerechtigkeit.de

Die SRzG vergibt jeweils am Ende der Legislaturperiode einen undotierten Negativ-Preis für ein in dieser Legislaturperiode verabschiedetes Gesetz. Das Gesetz sorgt entweder für Ungerechtigkeiten zulasten der zukünftigen Generationen oder es verfehlt, die künftigen Generationen vor drohenden Lasten zu schützen. Das Gesetz verstößt somit gegen das Prinzip der Generationengerechtigkeit. Zum Negativ-Sieger der 20. Legislaturperiode hat die SRzG die zweite Novelle des Klimaschutzgesetzes gewählt.



Begründung der SRzG

Die Bundesregierung verletzt mit der zweiten Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes das Prinzip der Generationengerechtigkeit und schränkt die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen ein.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht infolge erfolgreicher Klagen gegen das ursprüngliche Klimaschutzgesetz von 2019 den Gesetzgeber verpflichtet hatte, bis Ende 2021 verschärfte Regelungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen vorzulegen, wurde 2021 die erste Novelle verabschiedet. Die zweite, hier untersuchte, Novelle von 2024, verfolgt das Ziel, den Steuerungsmechanismus des Gesetzes zu reformieren. Die Klimaziele selbst bleiben unverändert: Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zu 1990 um 65% reduziert werden, bis 2040 um 88%, und bis 2045 soll Emissionsneutralität erreicht sein.

Die zweite KSG-Novelle hat zwei zentrale Änderungen.

1. Die sektoralen, jährlich zulässigen Emissionsmengen werden aufgehoben und durch eine mehrjährige Jahresgesamtemissionsmenge ersetzt.

Damit liegt die Verantwortung nicht mehr bei den einzelnen Bundesressorts, sondern bei der Bundesregierung als Ganzes. Ressorts müssen lediglich einen „angemessenen Beitrag“ für die Erreichung der Klimaziele leisten.

2. Der Steuerungsmechanismus wird neu ausgerichtet. Statt bei Zielverfehlung ein Sofortprogramm innerhalb von drei Monaten vorzulegen, greift die Nachsteuerung erst, wenn die Projektionsdaten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine Verfehlung der Gesamtemissionen für den jeweiligen Erfüllungszeitraum, d.h. 2021-2030, 2031-2040 und 2041-2045. Der Zeitraum 2031-2040 wird erst 2029 konkret betrachtet, und Maßnahmen werden erst ab 2030 geplant und umgesetzt. Damit werden Maßnahmen in späteren Zeiträumen verzögert.

Am 26. April 2024 wurde die zweite Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes mit den Stimmen der Ampelkoalitionsfraktion (SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP) im Bundestag verabschiedet. Alle Oppositionsfraktionen, einschließlich der Gruppe Die Linke, stimmten gegen das Gesetz. Die Umweltverbände BUND und SFV, sowie von Germanwatch und Greenpeace, einschließlich über 54.000 Bürger:innen als Beschwerdeführer, haben eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, die geltend machen soll, dass das Gesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, wonach Deutschlands Emissionsbudget zur Einhaltung des Emissionsziels des Pariser Abkommens (deutlich unter 2°C, möglichst aber auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau) aufgebraucht ist, ist klar: Jeder weitere Ausstoß von Treibhausgasemissionen verschärft die Klimakrise. Europa und Deutschland erwärmen sich laut Europäischer Umweltagentur besonders schnell. Die Folgen betreffen nicht nur heutige Generationen, sondern belasten kommende Generationen mit extremen Wetterereignissen, gesundheitlichen Risiken und enormen Kosten. Zum Beispiel könnte eine Verfehlung von Deutschlands EU-Klimazielen dazu führen, dass Deutschland in Milliardenhöhe Emissionsrechte bei anderen Mitgliedstaaten zukaufen muss. Eine Verschiebung jeglicher Klimamaßnahmen zulasten zukünftiger Generationen ist ein Verstoß gegen das Prinzip der Generationengerechtigkeit.

Die SRzG vergibt den Negativ-Preis für das Gesetz zur zweiten Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes aus den folgenden Gründen: Die Reform schwächt zentrale Steuerungsmechanismen, führt keine verschärfte Reduktionsziele ein, löst sektorale Zielvorgaben und Zuständigkeiten auf und verschiebt Verantwortung in die Zukunft. Dies gefährdet die Gesundheit, Freiheiten, Sicherheit und finanzielle Stabilität zukünftiger Generationen. Es ist zutiefst ungerecht, dass heutige Generationen weiterhin hohe Emissionen verursachen, während kommende Generationen unter verschärften Klimafolgen leiden und gleichzeitig deutlich mehr gegen den Klimawandel leisten müssen.

Fazit: Die zweite KSG-Novelle ist ein gefährlicher Rückschritt. In einer Zeit, in der die Wissenschaft ihre Warnungen verstärkt, verwässert Deutschland den Klimaschutz. Dies ist eine direkte Bedrohung für die Rechte und Freiheiten zukünftiger Generationen. Dazu werden die Versäumnisse, jetzt zu handeln, belasten nachkommende Generationen in ihrer Freiheit, Gesundheit und Sicherheit.